

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

I.	Abschnitt Gebührentatbestände, allgemeine Vorschriften	3
§ 1	Gebührentatbestände	3
§ 2	Festsetzung der Gebühren	3
§ 3	Fälligkeit der Gebühren und Auslagen	3
§ 4	Gebührensschuldner	3
§ 5	Gebührengläubiger	4
§ 6	Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren.....	4
§ 7	Rechtsbehelfe	4
II.	Abschnitt Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel	4
§ 8	Teilnehmerzulassungsgebühr	4
§ 9	Teilnahmegebühr	4
§ 10	(aufgehoben).....	5
III.	Abschnitt Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr).....	5
§ 11	Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (Zulassungsgebühr).....	5
§ 12	Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)	7
§ 13	Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)	8
IV.	Abschnitt Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)	8
§ 14	Einführungsgebühr.....	8
V.	Abschnitt Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist (Notierungsgebühr)	9
§ 15	Notierungsgebühr	9
VI.	Abschnitt Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung (Börsenhändlerprüfungsgebühr)	10
§ 16	Börsenhändlerprüfungsgebühr	10
VII.	Abschnitt Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten.....	11
§ 17	Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten	11
VIII.	Abschnitt.....	11
§ 18	Übergangsregelungen	11
§ 19	Inkrafttreten	11

Tabelle I Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 8	12
Tabelle II Teilnahmegebühr gemäß § 9	12
Tabelle III (aufgehoben)	13
Tabelle IV Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1	13
Tabelle V Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2	14
Tabelle VI Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3	15
Tabelle VII Einbeziehungsgebühr gemäß § 12	15
Tabelle VIII Widerruf der Zulassung gemäß § 13.....	16
Tabelle IX Einführungsgebühr gemäß § 14.....	17
Tabelle X Notierungsgebühr gemäß § 15	18
Tabelle XI Börsenhändlerprüfungsgebühr gemäß § 16	19
Tabelle XII Auslagen gemäß § 17	19

**I. Abschnitt
Gebührentatbestände, allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührentatbestände

- (1) Gebühren werden erhoben für
1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und für die Teilnahme am Börsenhandel,
 2. (aufgehoben)
 3. die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
 4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
 5. die Notierung (Handel) von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist,
 6. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

§ 2 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Höhe der gemäß den folgenden Abschnitten für die Tätigkeit der Börsenorgane und für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen zu entrichtenden Gebühren bestimmt sich nach der in der jeweiligen Regelung getroffenen Gebühr.
- (2) Die Geschäftsführung setzt die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fest.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen sind mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Eine anteilige Erstattung der Gebühren und Auslagen findet nicht statt.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden von dem zugelassenen Unternehmen und in den Fällen des § 9 Abs. 4 von dem Antragsteller geschuldet.

- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 6 und Auslagen nach § 1 Absatz 2 ist der Antragsteller beziehungsweise der Emittent (§ 1 Absatz 1 Nr. 5) zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Frankfurter Wertpapierbörse. Die Frankfurter Wertpapierbörse hat die Gebühren unmittelbar an die Träger auszukehren.

§ 6 Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 7 Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

II. Abschnitt Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel

§ 8 Teilnehmerzulassungsgebühr

Unternehmen haben aus Anlass der Zulassung eine einmalige Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß Tabelle I zu zahlen.

§ 9 Teilnahmegebühr

- (1) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen haben eine jährliche Teilnahmegebühr in der in Tabelle II bestimmten Höhe zu entrichten. Für Unternehmen, die über den Zugang zu den Börsensälen verfügen oder mit den Aufgaben als Spezialist beauftragt sind, fällt eine gemäß Tabelle II erhöhte Gebühr an.
- (2) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen haben zusätzlich für jeden ab dem zweiten für ihr Unternehmen zugelassenen Börsenhändler eine jährliche Teilnahmegebühr in der in Tabelle II bestimmten Höhe zu entrichten. Für Börsenhändler gemäß Satz 1, die über den Zugang zu den Börsensälen verfügen oder als Spezialist tätig sind, fällt eine gemäß Tabelle II erhöhte Gebühr an.

- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 sind in Vierteljahresraten, jeweils zur Mitte des Quartals, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühren entfallen sind.
- (4) Unabhängig von den Gebühren gemäß Absatz 1 und 2 wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, eine Gebühr in Höhe von EUR 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt die Gebühr von EUR 500 nur einmal an. Werden bei Geschäften in strukturierten Produkten gleichzeitig mehrere Mistrade-Anträge schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form gestellt oder werden, bei vorheriger telefonischer Antragstellung, die erforderlichen Angaben für mehrere Mistrade-Anträge gleichzeitig schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachgereicht,
1. fällt die Gebühr von EUR 500 nur einmal an, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in demselben strukturierten Produkt beziehen;
 2. wird eine Gebühr von insgesamt EUR 1.000 erhoben, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in strukturierten Produkten beziehen, die zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben.
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das mittels der TES-Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel zustande gekommen ist, eine Gebühr in Höhe von EUR 100 von jedem an dem Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer erhoben.

§ 10 (aufgehoben)

III. Abschnitt Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)

§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (Zulassungsgebühr)

- (1) Für die Zulassung von Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden Gebühren gemäß Tabelle IV erhoben. Sind Aktien des Emittenten bereits an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden

weitere Aktien derselben Gattung zugelassen, wird eine Gebühr nach Tabelle V erhoben.

Die Zulassungsgebühren nach Satz 1 und Satz 2 setzen sich – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – jeweils aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage der variablen Gebühr ist die Marktkapitalisierung. Die Marktkapitalisierung wird durch Multiplikation der Anzahl der zuzulassenden Aktien mit dem Börsenpreis ermittelt. Der zugrunde zu legende Preis ist im Fall nach Satz 1 der erste festgestellte Börsenpreis; im Fall nach Satz 2 ist auf den ersten festgestellten Preis nach Einführung der neuen Aktien abzustellen.

Werden Aktien unterschiedlicher Gattungen des Emittenten zugelassen, fällt die variable Gebühr nur einmal an. Bei gleichzeitiger Zulassung von Aktien unterschiedlicher Gattungen ist für die Berechnung der variablen Gebühr auf die Aktienanzahl der Aktiegattung mit der höheren Anzahl abzustellen. Bei einer zeitlich auseinanderfallenden Zulassung von Aktien aus unterschiedlichen Aktiegattungen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die später zuzulassende Aktiegattung nur die Grundgebühr nach Tabelle IV anfällt.

Im Fall der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten gelten die Sätze 1 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass in diesen Fällen auf den Emittenten der zugrundeliegenden Aktien für die Berechnung der Marktkapitalisierung auf die Anzahl der zuzulassenden Zertifikate abzustellen ist.

- (2) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt, die nicht unter Absatz 1 fallen bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Die Gebühr gemäß Tabelle VI darf bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 60.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VI solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 80.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
 2. Wenn die Zulassung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Zulassungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Zulassungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle VI bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 56.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VI solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 76.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
 3. Für jede Zulassung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Zulassungsantrag erfolgt, erhöht

sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle VI um EUR 0,40.

- (4) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten, der dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Die Gebührenerhebung gemäß Satz 1 setzt voraus, dass innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Zulassungsantrags bereits mindestens eine Schuldverschreibung des Emittenten zugelassen wurde. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 1 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.
- (5) Im Fall
1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
 2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,
- kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf im Fall von Abs. 1 die Hälfte der Grundgebühr, im Fall einer Gebühr nach Absatz 2 bis 4 die Hälfte der festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.
- (6) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung die Zulassungsgebühr aus Gründen der Billigkeit oder des Lenkungsinteresses oder eines verminderten Verwaltungsaufwands angemessen ermäßigen.

§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)

- (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird, sofern die Einbeziehung nicht von Amts wegen erfolgt, eine Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben.
- (2) Für die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Die Gebühr gemäß Tabelle VII darf bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr EUR 75.000 je Antragsteller und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einbeziehungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 100.000 je Antragsteller und Kalenderjahr erreicht ist.
 2. Wenn die Einbeziehung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einbeziehungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einbeziehungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle VII bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr EUR 70.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber

hinaus gehende Einbeziehungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 95.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.

3. Für jede Einbeziehung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einbeziehungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle VII um EUR 0,50.

§ 13 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)

- (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben.
- (2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 wird für den Widerruf der Zulassung von Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Antrag des Emittenten auf Widerruf oder dem Widerruf der Zulassung von Amts wegen bereits eine Zulassung einer Schuldverschreibung des Emittenten widerrufen wurde.
- (4) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben, sofern die Einbeziehung der Wertpapiere nicht von Amts wegen erfolgt ist.

IV. Abschnitt Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)

§ 14 Einführungsgebühr

- (1) Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren, für deren Zulassung Gebühren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 erhoben werden, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben. Für die Einführung von Wertpapieren, für deren Zulassung Gebühren nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erhoben werden, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben. Für die Einführung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegeben werden und gesetzlich zugelassen sind, wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben.

- (2) Für die Einführung von Wertpapieren im regulierten Markt, die nicht unter Absatz 1 fallen bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben.
- (3) Für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
1. Die Gebühr gemäß Tabelle IX darf bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 15.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IX solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 20.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
 2. Wenn die Einführung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Einführungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Einführungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle IX bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 14.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IX solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 19.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
 3. Für jede Einführung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Einführungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle IX um EUR 0,10.

V. Abschnitt Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist (Notierungsgebühr)

§ 15 Notierungsgebühr

- (1) Für den Handel von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle X erhoben.

Die Notierungsgebühr für Aktien setzt sich aus einer vom Marktsegment abhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen. Berechnungsgrundlage für die variable Gebühr ist der Durchschnittswert aus der an den jeweiligen Stichtagen festgestellten Marktkapitalisierung des Emittenten der Aktien. Die Marktkapitalisierung wird berechnet als Produkt aus der Anzahl der am jeweiligen Stichtag eingeführten Aktien und dem am jeweiligen Stichtag festgestellten letzten Börsenpreis. Stichtage sind der jeweils letzte Handelstag des ersten und des dritten Quartals des Jahres, das der Gebührenfestsetzung vorangeht. Erfolgt die Einführung der Aktien unterjährig, so ist im ersten Jahr der Börsennotierung der Stichtag der letzte Handelstag des Vierteljahres, in dem die Einführung erfolgt ist. Bei Emittenten mit mehreren eingeführten Aktiengattungen

fällt die Notierungsgebühr nur für die Aktiengattung mit der höheren Anzahl der eingeführten Aktien an. Im Fall von Aktien vertretenden Zertifikaten gelten die Sätze 2, 5, 6 und 7 entsprechend. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Marktkapitalisierung des Emittenten der vertretenen Aktien abzustellen ist. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass auf die Anzahl der durch die eingeführten Zertifikate vertretenen Aktien abzustellen ist.

Die Höhe der Notierungsgebühr für Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen bemisst sich gemäß Tabelle X nach dem Gesamtnettoinventarwert in Euro zum letzten Bewertungstag des Vorjahres der Anteilsklasse oder des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Gesamtnettoinventarwert bis zum letzten Börsentag im Januar jedes Kalenderjahres, in dem gemäß Absatz 2 die Pflicht zur Bezahlung der Notierungsgebühr besteht, in der von der Geschäftsführung festgelegten Form mitzuteilen.

- (2) Notierungsgebühren nach Absatz 1 sind in Vierteljahresraten zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Einführung der Aktien und Aktien vertretende Zertifikate erfolgt ist, und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Handel der Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate beendet wurde. Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühren für Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen beginnt mit dem Kalenderjahr, welches auf das Jahr der Einführung der Anteile folgt, und erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Handel der Anteile an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen beendet wurde.

VI. Abschnitt Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung (Börsenhändlerprüfungsgebühr)

§ 16 Börsenhändlerprüfungsgebühr

- (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse als Börsenhändler wird eine Gebühr gemäß Tabelle XI erhoben.
- (2) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr von EUR 50,00 erhoben.
- (3) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung innerhalb von drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

**VII. Abschnitt
Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten**

§ 17 Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten

- (1) Für die Erstaussstellung und jeder weiteren aufgrund von Verlust, Beschädigung etc. bedingten Neuaussstellung einer Börsenkarte wird eine Auslage gemäß Tabelle XII erhoben. Die Auslage für die Erstaussstellung der Börsenkarte ist mit Zahlung der Händlergebühr gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 bereits abgegolten.
- (2) Für die Erstaussstellung einer Besucherkarte wird keine Auslage gemäß Tabelle XII erhoben. Für jede aufgrund von Verlust, Beschädigung etc. bedingten Neuaussstellung einer Besucherkarte wird eine Auslage gemäß Tabelle XII erhoben.

VIII. Abschnitt

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Notierungsgebühren für den Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten sind im Jahr 2018 für das erste und zweite Vierteljahr gemäß § 15 in der bis zum 1. Juli 2018 geltenden Fassung und für das dritte und vierte Vierteljahr gemäß § 15 in der ab dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Für die Zulassung und Einführung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten im regulierten Markt, die bis einschließlich 30. Juni 2018 beantragt wurden, findet die Gebührenordnung in der bis zum 1. Juli 2018 geltenden Fassung Anwendung. Für Anträge, die nach dem 30. Juni 2018 gestellt wurden, findet die Gebührenordnung in der ab dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**Tabelle I
Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 8**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 8	0,-

**Tabelle II
Teilnahmegebühr gemäß § 9**

Paragraph	Teilnahme am Börsenhandel	Gebühr in Euro
§ 9 Absatz 1	Unternehmen	
Satz 1	Zugelassene Unternehmen allgemein	4.000,-
Satz 2	Zugang zu den Börsensälen	15.000,-
Satz 2	Spezialist	25.000,-
§ 9 Absatz 2	Börsenhändler	
Satz 1	Zugelassene Börsenhändler allgemein	250,-
Satz 2	Zugang zu den Börsensälen	1.500,-
Satz 2	Spezialist	2.500,-

Tabelle III (aufgehoben)

**Tabelle IV
Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1, Satz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	Grundgebühr 12.000,- und variable Gebühr von max. 77.000,-

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gestaffelt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Stufe	Variable Gebühr	
1.	Bis einschließlich 250 Mio. Euro Marktkapitalisierung	80,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,
2.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 500 Mio. Euro Marktkapitalisierung	40,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,
3.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 1.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	20,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,
4.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	10,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,
5.	von dem Mehrbetrag über 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	5,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.

Die einzelnen Beträge der jeweiligen Stufen sind zu addieren.

**Tabelle V
Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1, Satz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	Grundgebühr 4.000,- und variable Gebühr von max. 25.000,-

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gestaffelt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Stufe	Variable Gebühr	
1.	Bis einschließlich 250 Mio. Euro Marktkapitalisierung	40,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,
2.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 500 Mio. Euro Marktkapitalisierung	20,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,
3.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 1.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	10,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,
4.	von dem Mehrbetrag bis einschließlich 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	5,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung,
5.	von dem Mehrbetrag über 3.000 Mio. Euro Marktkapitalisierung	2,50,- Gebühr für jede angefangene Million Euro Marktkapitalisierung.

Die einzelnen Beträge der jeweiligen Stufen sind zu addieren.

**Tabelle VI
Zulassungsgebühr gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 11 Absatz 2	Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 3	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	200,-

**Tabelle VII
Einbeziehungsgebühr gemäß § 12**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 12 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	2.500,-
§ 12 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	300,-

**Tabelle VIII
Widerruf der Zulassung gemäß § 13**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	3.000,-
§ 13 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	3.000,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	2.500,-
§ 13 Absatz 4	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und	regulierter Markt	2.500,-

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
	ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen		
§ 13 Absatz 4	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

**Tabelle IX
Einführungsgebühr gemäß § 14**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 14 Absatz 1 Satz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	2.000,-
§ 14 Absatz 1 Satz 2, Satz 3	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	1.500,-
§ 14 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 14 Absatz 3	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 14 Absatz 2	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	500,-
§ 14 Absatz 2	Genussscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 14 Absatz 2	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	500,-

**Tabelle X
Notierungsgebühr gemäß § 15**

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	Grundgebühr 14.480,- und variable Gebühr in Höhe von je 0,10,- für jede angefangene Million Euro Marktkapitali- sierung
§ 15 Absatz 1	Genussscheine Optionsscheine, Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	0,-
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	Grundgebühr 15.470,- und variable Gebühr in Höhe von je 0,10,- für jede angefangene Million Euro Marktkapitali- sierung
§ 15 Absatz 1	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen mit einem Gesamtnettoin- ventarwert in Mio. Euro:	regulierter Markt	

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
	- bis zu 50 - über 50 bis zu 100 - über 100 bis zu 1.000 - über 1.000 bis zu 2.000 - über 2.000		500,- 1.000,- 2.500,- 5.000,- 10.000,-

**Tabelle XI
Börsenhändlerprüfungsgebühr gemäß § 16**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 16 Absatz 1	200,-

**Tabelle XII
Auslagen gemäß § 17**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 17 Absatz 1	50,-
§ 17 Absatz 2 Satz 2	50,-